

Erwachsenenschutzrecht Umsetzung im Kanton Aargau

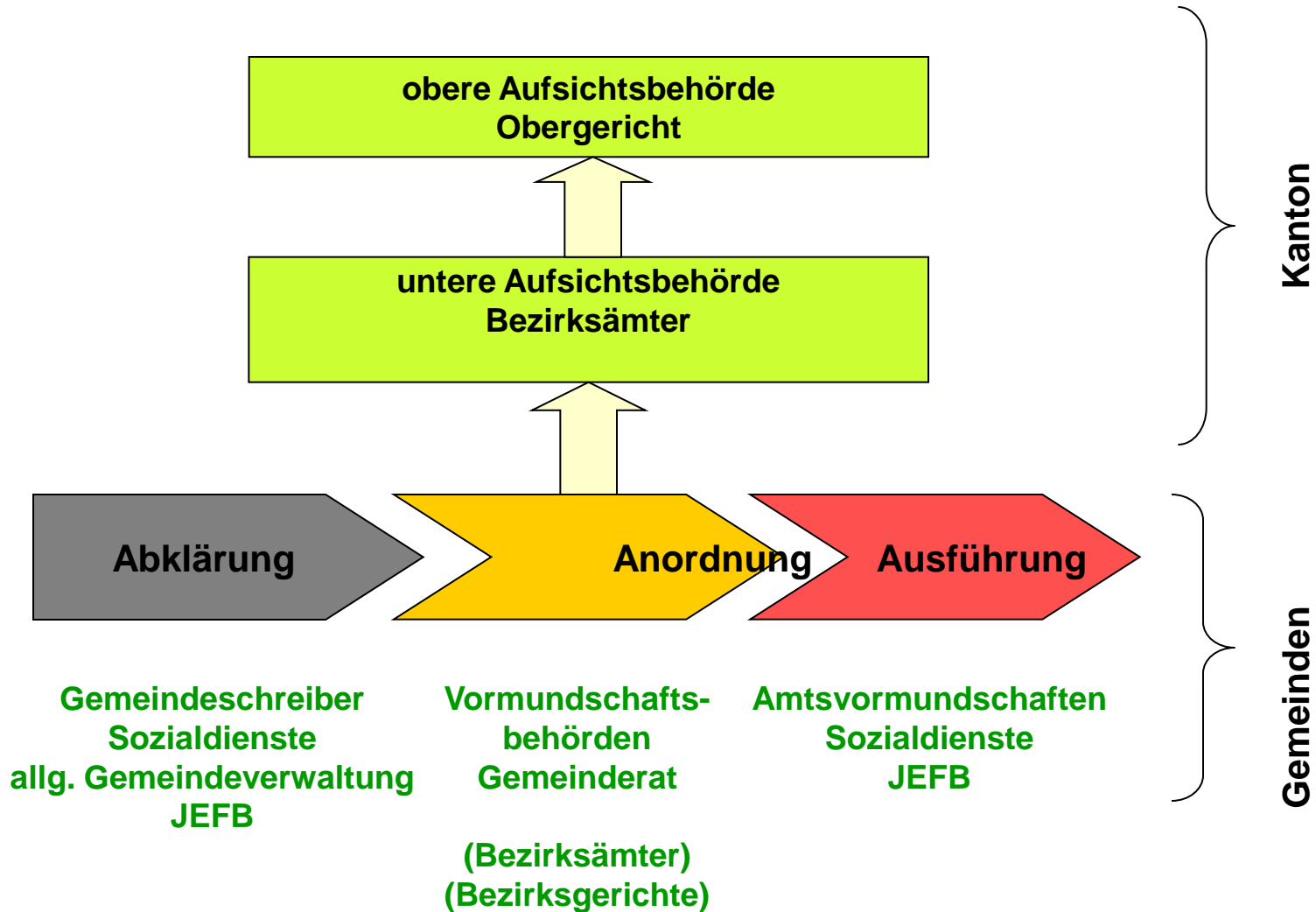
insieme Region Baden-Wettingen

Stephan Preisch, lic.iur, Co-Stellenleiter
der Amtsvormundschaft des Bezirks
Baden, Präsident VABB

Ausgangslage

- Würde, Person per se, Persönlichkeit
- Die Würde des Menschen ist zu achten und zu schützen (Art. 7 BV)
- Volk und Behörden achten und schützen die Würde des Menschen (§ 9 KV)

Organisation VB heute



Revisionsanliegen

- Die zentralen Revisionsanliegen
 - Förderung des Selbstbestimmungsrechts in der Form der eigenen Vorsorge
 - Besserer Schutz urteilsunfähiger Personen in Wohn- oder Pflegeeinrichtungen
 - Behördliche Massnahmen nach Mass
 - **Fachbehörden als Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde**
 - Terminologie

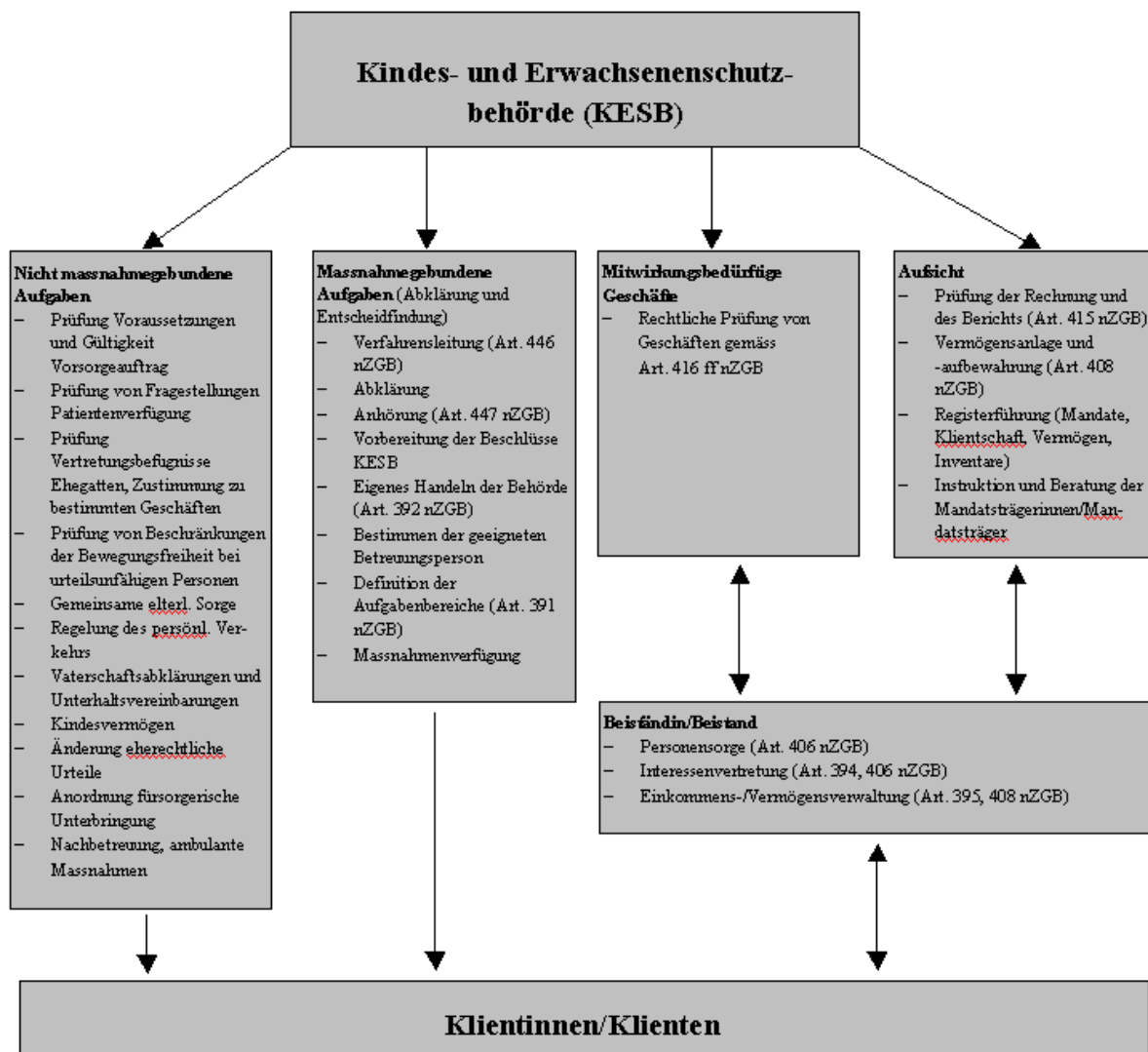
Gesetzliche Grundlage

Zwölfter Titel: Organisation / Erster Abschnitt: Behörden und örtliche Zuständigkeit

Art. 440

- 1 Die Erwachsenenschutzbehörde ist eine Fachbehörde. Sie wird von den Kantonen bestimmt.
- 2 Sie fällt ihre Entscheide mit mindestens drei Mitgliedern. Die Kantone können für bestimmte Geschäfte Ausnahmen vorsehen.
- 3 Sie hat auch die Aufgaben der Kinderschutz-behörde.

Aufgaben der KESB I



Mögliche Modelle

4. November 2009: 3 Modellvorschläge für die Neuorganisation von Fachbehörden im Kanton Aargau

Trägerschaft Gemeinden: 8/11 interkommunale Fachbehörden

Trägerschaft Kanton:

- 11 Familiengerichtliche Abteilungen an den 11 Bezirksgerichten.
- 6 dezentrale kantonale Verwaltungsbehörden

Umsetzung I

Botschaft des Regierungsrats des Kantons Aargau an
den Grossen Rat vom 27. April 2011

GR 11.153

Umsetzung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts

- **Verfassung des Kantons Aargau; Änderung**
- **Einführungsgesetz zum Schweizerischen
Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz; Änderung**
- http://www.ag.ch/politdossiers/de/pub/kindes_erwach_senenschutz_b.php

Umsetzung II

- Abteilungen Familiengericht der Bezirksgerichte als Organisationsmodell für die KESB im Aargau;
- weiterhin kommunale Abklärungen und Mandatsführung;
- 70 Stellen

Umsetzung III

- Neuorganisation Bezirksgerichte
- Zuständig wird das Bezirksgericht Baden
- Bezirksgerichtspräsidium als Leitung
- Fachrichterpersonen aus der Sozialarbeit und Psychologie (Interdisziplinarität)
- Weiterer Zuzug bei besonderem Fachwissen (Geriatric, Treuhand, Versicherungswesen) möglich

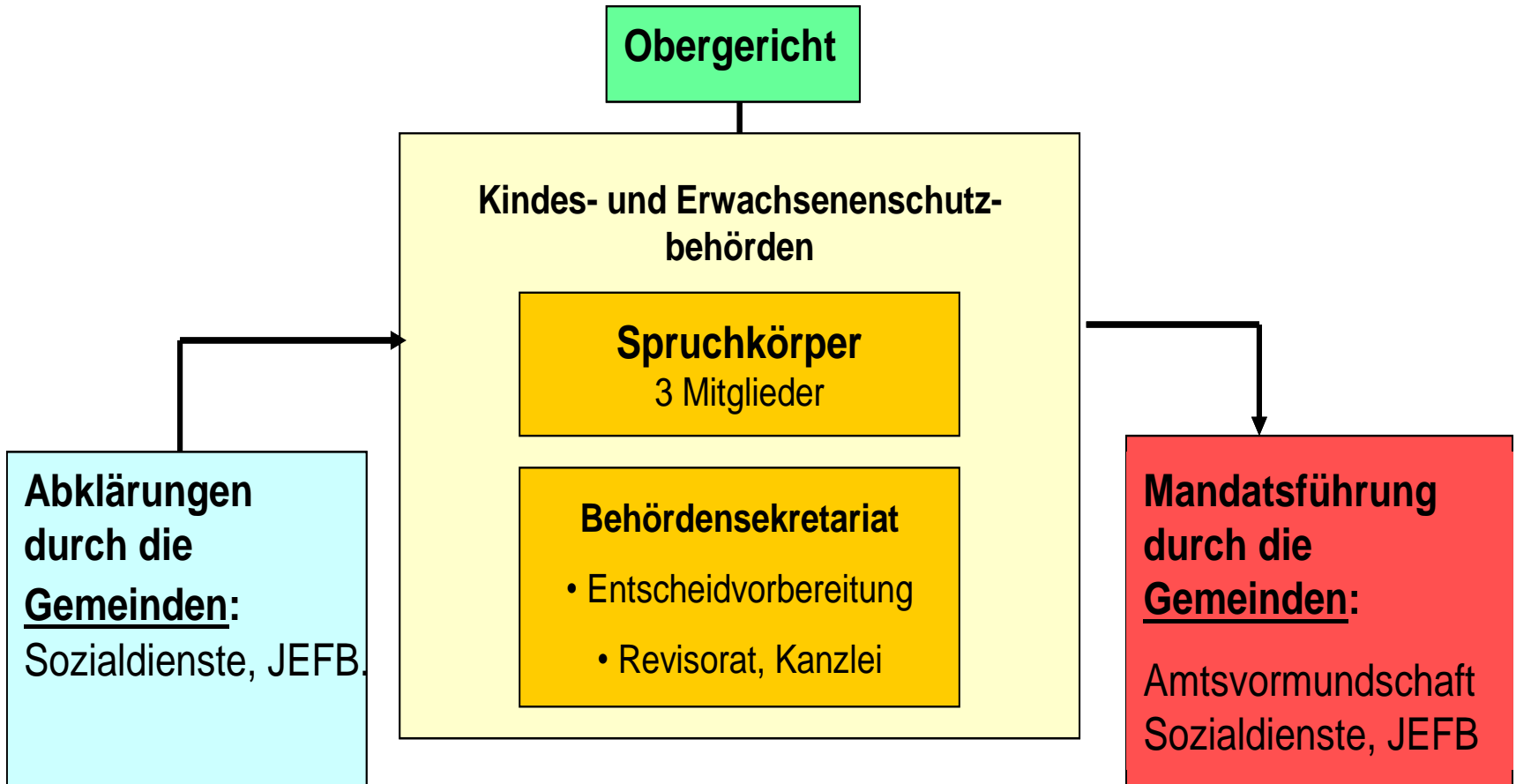
Umsetzung IV

- Sekretariat KESB
- Fachlich und administrative Unterstützung
- Entscheidvorbereitung, Unterstützung
Spruchkörper
- Revisorat, Kanzlei

Umsetzung V

- Verfahrensrecht
 - eigenes Verfahrensrecht von Bundesbern abgelehnt
 - VRPG oder ZPO
 - AG: Umstellen auf ZPO mit spezifischen Anpassungen

KESB AG neu I



KESB AG neu I

Bezirksgericht

Abteilung Straf- und Zivilgericht		Abteilung Familiengericht			Abteilung Arbeitsgericht	Abteilung Jugendgericht
Einzelrichter- verfahren	bezirksgerichtliche Verfahren	ordentliche Verfahren	summarische und vereinfachte Verfahren	Kindes- und Erwachsenen- schutz		
<p>Gerichtspräsident/in</p>	<p>Gerichtspräsident/in</p> <p>Bezirksrichter/in</p> <p>Bezirksrichter/in</p> <p>Bezirksrichter/in</p> <p>Bezirksrichter/in</p>	<p>Gerichtspräsident/in</p> <p>Bezirksrichter/in</p> <p>Bezirksrichter/in</p> <p>Bezirksrichter/in</p> <p>Bezirksrichter/in</p>	<p>Gerichtspräsident/in</p>	<p>Gerichtspräsident/in</p> <p>Fachrichter/in KESB</p> <p>Fachrichter/in KESB</p>	<p>Gerichtspräsident/in</p> <p>Fachrichter/in Arbeitsgericht</p> <p>Fachrichter/in Arbeitsgericht</p> <p>Fachrichter/in Arbeitsgericht</p> <p>Fachrichter/in Arbeitsgericht</p>	<p>Gerichtspräsident/in</p> <p>Fachrichter/in Jugendgericht</p> <p>Fachrichter/in Jugendgericht</p>

Resultat Erste Lesung

Sitzung vom 23. August 2011

83 : 29: Zustimmung zur Änderung der
Kantonsverfassung

85 : 27: Zustimmung zur Änderung des EG
ZGB

Bisher ausgeklammert: Finanzen;
Verordnungstexte

Umsetzung VI

Botschaft des Regierungsrats des Kantons Aargau an
den Grossen Rat vom 19. Oktober 2011

2. Lesung, voraussichtlich am 6. Dezember 2011

GR 11.316

Umsetzung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts

- **Verfassung des Kantons Aargau; Änderung**
- **Einführungsgesetz zum Schweizerischen
Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz; Änderung**
- http://www.ag.ch/politdossiers/de/pub/kindes_erwachsenenschutz.php

Einzelne Aspekte I

- Änderung der Kantonsverfassung (obligatorische Volksabstimmung)

§ 59 Abs. 1: Stimmberechtigt sind alle Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, im Kanton Aargau wohnen und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.

Einzelne Aspekte II

- Abklärungen durch die Gemeinde, § 63 nEG ZGB
 - Amtsberichte: reine Informationssammlungen
 - Sozialberichte: umfassende Beschreibung, Erklärung und Bewertung der Lebenssituation

Einzelne Aspekte III

- Einbezug der Gemeinden, § 64 nEG ZGB
Gemeinderat ist nicht mehr VB –
Gemeindeautonomie, materielle Sozialhilfe,
niederschwelligere Angebote
Einbezug via Stellungnahme, keine
Parteistellung mehr

Einzelne Aspekte IV

- Kostenpflicht des Verfahrens, § 65a nEG ZGB

Auferlegung der Gerichtskosten auf die betroffene Person –

„es sei denn, besondere Umstände rechtfertigen eine andere Verteilung oder den Verzicht auf die Erhebung von Gerichtskosten.“

Einzelne Aspekte V

- Ernennung der Beistände:

KESB ernennt im Einzelfall sowohl die Berufsbeistände als auch die privaten Beistände

Gemeinde sorgen dafür, dass genügend und geeignete Beistände zur Verfügung stehen

Einzelne Aspekte VI

- Fachliche Anforderungen an Berufsbeistände: §6 V KESR

Als Berufsbeistände sind Fachpersonen anzustellen, welche in der Mandatsführung über ein Certificate of Advanced Studies oder eine gleichwertige Weiterbildung verfügen.

Einzelne Aspekte VII

- Persönliche Anforderung an Beistände: §7 V KESR

Zur Prüfung der Eignung zur Mandatsführung sind in der Regel Betreibungs- und Strafregisterauszüge zu verlangen und sonstige für die Eignungsbeurteilung notwendige Erkundigungen einzuholen.

Einzelne Aspekte VIII

- Fachtagung: § 17 V KESR

Die KESB führt regelmässig eine Fachtagung zu ausgewählten Fachfragen für die Gemeinden, die mit den Abklärungen betrauten Personen sowie die Beiständinnen und Beiständen durch.

Weitere Termine

Voraussichtlich

- 2. Lesung im Grossen Rat: 6. Dezember 2011
- Ende 2012: Infoschreiben an private Mandatstragende
- Juni 2012: Obligatorische KV-Abstimmung
- September 2012: Volkswahl der Bezirksgerichtspräsidien

Fazit I

- KESR ist unter Berücksichtigung der Würde ein Quantensprung
- Anlaufschwierigkeiten für alle Beteiligten unausweichlich
- Version AG auf gutem Wege

Fazit II

Es ist davon auszugehen, dass auch im neuen Recht die Klienten von den Beiständen erwarten, dass er/sie zur Lösung ihrer individuellen Problemsituationen taugliche Lösungsansätze entwickelt und

Die Vertretung richtig wahrnimmt;

Die Verwaltung korrekt vornimmt;

Die Kompetenzen betreffend der Achtung der Selbständigkeit der Klienten eingehalten werden.

Links

- www.kokes.ch
- www.ag.ch/politdossiers/de/pub/kinde_erwachsenenschutz.php
- www.ag.ch/obergericht/de/pub/angebote/modell_handbuch_f_r_private_ma.php